



Regierungspräsidium Gießen

Regierungspräsidium Gießen · Postfach 100851 · 35338 Gießen

Kreisausschuss
des Landkreises Gießen
Riversplatz 1-9

35394 Gießen

Geschäftszeichen: I 13 – 33 f 02 (07)
Bearbeiter/-in: Frau Peter
Telefon: 0641 303-2165
Telefax: 0641 303-2166
E-Mail: miriam.peter@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: FD 20/902.41 Scht.
Ihre Nachricht vom:

Datum: 27. März 2015

Haushaltssatzung und –plan für das Haushaltsjahr 2015

hier: Genehmigungspflichtige Teile

Bericht vom 22.12.2014, Az.: FD 20/902.41 Scht., ergänzt durch diverse Unterlagen

In der Anlage übersende ich die Genehmigung der nach der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 für den Landkreis Gießen geplanten Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und des zulässigen Höchstbetrags der Kassenkredite.

Gemäß § 52 Abs. 1 Hessische Landkreisordnung (HKO) i.V.m. § 97 Abs. 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) bitte ich die öffentliche Bekanntmachung vorzunehmen.

In seiner Sitzung am 15.12.2014 hat der Kreistag des Landkreises Gießen die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 beschlossen und mit den gemäß § 1 GemHVO erforderlichen Unterlagen am 22.12.2014 zur Genehmigung vorgelegt. Eine redaktionell überarbeitete Fassung vom 07.01.2015 wurde im Januar ohne erneutes Anschreiben persönlich abgegeben. Die jeweiligen Haushaltsjahre betreffend enthält die Haushaltssatzung als genehmigungspflichtige Teile den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen sowie den Höchstbetrag der Kassenkredite.

Die Haushaltssatzung sieht für das Haushaltsjahr 2016 als genehmigungspflichtige Bestandteile den Gesamtbetrag der Investitionskredite in Höhe von 12,8 Mio. €, den Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 10,9 Mio. € sowie den Höchstbetrag der Kassenkredite von 205 Mio. € vor. Maßgeblich für die Erteilung der Genehmigung ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landkreis Gießen. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Jahresabschlüsse, welche ab 2011 bislang noch nicht vorliegen. Die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist somit ausschließlich an aktuellen Haushaltsvollzugszahlen festzumachen. Mit belastbaren Zah-



len kann jedoch erst nach Ablauf des Haushaltsjahres 2015 gerechnet werden. Vor diesem Hintergrund kann eine abschließende Entscheidung über die genehmigungspflichtigen Festsetzungen des Haushaltsjahr 2016 betreffend derzeit nicht ergehen. Darüber hinaus führt der Landkreis in seinem Vorbericht aus, dass aufgrund der Tatsache, dass der Kommunale Finanzausgleich ab 2016 völlig neu geordnet wird, die Veranschlagung für das Planungsjahr 2016 zunächst nur auf Basis der bisherigen Systematik erfolgen kann. Auch aufgrund dieser offenkundigen Planungsunsicherheiten ist es zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung für die das Haushaltsjahr 2016 betreffenden Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkredite zu erteilen.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen komme ich zu folgenden Feststellungen und Einschätzungen:

Nach den Planungen zum Haushalt 2014 des Landkreises Gießen wurde im Ergebnishaushalt im ordentlichen Ergebnis mit einem Defizit von 6.334.310 € gerechnet; dieses wird sich gemäß dem vorgelegten aktuellen Quartalsbericht zum Stichtag 31.12.2014 gegenüber dem Planansatz verschlechtern und voraussichtlich mit einem Fehlbedarf von 7.433.222 € abschließen. Gründe für dieses Ergebnis ergeben sich vor allem aus den deutlich gesunkenen Erträgen aus Transferleistungen, denen massiv gestiegene Aufwendungen für Transferleistungen, insbesondere in den Bereichen Hilfen zur Gesundheit, Grundsicherung, SGB II, Asyl BLG, Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen gegenüberstehen. Dabei ergeben sich aus den vorgelegten Daten deutliche Verbesserungen z.B. im Bereich der Kostenersatzleistungen und –erstattungen und durch Einsparungen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. Ohne diese Verbesserungen wäre das Gesamtergebnis noch deutlich schlechter ausgefallen.

Der Landkreis Gießen hat demnach das mit dem Land Hessen für das Haushaltsjahr 2014 vereinbarte Konsolidierungsziel aus der Schutzschirmvereinbarung verfehlt. Zwischenzeitlich konnte der Landkreis jedoch mit dem Hess. Ministerium der Finanzen die Vereinbarung treffen, dass die Übererfüllung der Schutzschirmvereinbarung im Haushaltsjahr 2013 mit der Zielverfehlung im Haushaltsjahr 2014 verrechnet werden kann, wenn gleichzeitig sichergestellt ist, dass der Defizitabbau in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 eingehalten wird. Nach den vorgelegten Unterlagen werden diese Voraussetzungen erfüllt. Darüber hinaus kann nach der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung entgegen den bisherigen Prognosen, nach denen ein ausgeglichener Haushalt erstmals in 2020 erwartet wurde, nunmehr bereits im Haushaltsjahr 2018 ein ausgeglichener Ergebnishaushalt dargestellt werden.

Die Erstveranschlagung 2015 schließt im Gesamtergebnishaushalt mit einem Jahresergebnis (Fehlbedarf) von 3.471.693 € ab und reduziert sich demnach gegenüber dem Vorjahresansatz um 2.857.117 €. Maßgeblich für diese Verbesserung der Haushaltslage ist die Entwicklung der allgemeinen Finanzlage im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs. Dabei verbessert sich die Netto-Position gegenüber dem Vorjahr um rund 7,2 Mio. €.

Die ordentlichen Aufwendungen (ohne Finanzergebnis) liegen im Haushaltsjahr 2015 bei 302,1 Mio. € und damit um etwa 5 % über den geplanten ordentlichen Aufwendungen des Haushaltsjahres 2014. Die Veränderungen resultieren dabei in erster Linie erneut aus deutlichen Anstiegen bei den Transferaufwendungen. Der Zuschussbedarf der Produktbereiche 05 und 06 steigt gegenüber dem Vorjahr um 4.000.000 € auf 90.152.280 €. Die größten Mehrbedarfe entstehen dabei bei den Kommunalen Leistungen nach SGB II, den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie den Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche – verantwortlich hierfür sind in erster Linie steigende Fallzahlen.

Die tatsächliche finanzielle Situation des Landkreises wird im Finanzhaushalt sichtbar, welcher die zahlungswirksamen Vorgänge aus Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit abbildet. Nach Berichtigung um die nicht zahlungswirksamen Vorgänge ergibt sich für den Landkreis Gießen ein negativer Finanzmittelfluss aus Verwaltungstätigkeit in Höhe von rund 2,7 Mio. €, der Aufschluss über die noch immer kritische finanzielle Lage gibt. Obgleich es dem Landkreis Gießen gelingt, im Haushaltsjahr 2015 erneut nicht nur ohne Nettoneuverschuldung auszukommen, sondern sogar einen Abbau der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen vorzunehmen, muss jedoch der Fehlbedarf erneut über Kassenkredite finanziert werden, deren Rahmen in 2015 auf 195,0 Mio. € festgesetzt wird. In Anbetracht des überschaubaren Volumens der am Kapitalmarkt aufzunehmenden Investitionskredite und der Vermeidung einer Nettoneuverschuldung sowie der Feststellung, dass es sich bei einem Großteil der Investitionen um fortlaufende Maßnahmen handelt, wird auf den Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung verzichtet.

Zur Finanzierung von Investitionen wird der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen in 2015 auf 5.582.750 € beziffert. Diese Planung resultiert aus dem vorgelegten Investitionsprogramm, in dem noch 574.000 € als Kapitalzuführung bei der ZAUG Recycling GmbH eingeplant sind. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen und unter Hinweis auf Ihr Schreiben vom 05.03.2015, Az.: 93/0701-11 wird sich der Landkreis Gießen nicht an einer Zuführung von Eigenkapital bzw. der Gewährung eigenkapitalersetzender Gesellschafterdarlehen beteiligen, so dass der v.g. Investitionskredit entfällt. Der veranschlagte Gesamtbetrag der Investitionskredite müsste demnach um den v.g. Betrag reduziert werden. Eine Absenkung dieses Höchstbetrages im Rahmen der Haushaltsgenehmigung würde jedoch einen Beitrittsbeschluss erforderlich machen und die Handlungsfähigkeit des Landkreises verzögern. Um dies zu verhindern, wird die Höhe der in 2015 veranschlagten Investitionskredite ausnahmsweise genehmigt. Dennoch hat der Kreisausschuss im Haushaltsvollzug sicherzustellen, dass die in § 2 festgesetzte Kreditermächtigung von 5.582.750 € nur bis zu einem Höchstbetrag von 5.008.750 € ausgeschöpft wird. Über den hierzu vom Kreisausschuss zu fassenden Beschluss ist mir spätestens bis zum 01.07.2015 zu berichten.

Wegen der schwierigen Haushaltssituation hatte ich die Haushaltsgenehmigung 2014 nur mit Nebenbestimmungen erteilen können. Diese Nebenbestimmungen wurden – soweit derzeit nachprüfbar – weitestgehend eingehalten. Leider wurde die unter Ziffer 2 ausgesprochene Personalkostendeckelung deutlich überschritten. Dieses Ergebnis wurde u.a. mit den Versorgungsaufwendungen begründet, deren Höhe jährlich stark variieren kann und vom Kreis nicht beeinflussbar ist. Die Begrenzung der Versorgungsaufwendungen hat sich in der Vergangenheit als problematisch dargestellt, da die Bildung von Rückstellungen der eigenverantwortlichen Steuerung durch den Kreis weitgehend entzogen ist. Daher werde ich ab 2015 von der Reduzierung der Planansätze für die Konten 644 – 646 absehen und diese nicht mehr in der Personalkostendeckelung berücksichtigen.

Darüber hinaus hat der Landkreis im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2015 erneut die Bestimmung Nr. 7 der Begleitverfügung ignoriert, nach der keine zusätzlichen freiwilligen Leistungen erbracht werden dürfen. Vor dem Hintergrund der sich im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung abzeichnenden Jahresverluste ist auch eine Ausweitung der freiwilligen Leistungen nicht darstellbar, so dass auch hier eine Steuerung der Konsolidierung erneut nur über eine Deckelung erfolgen kann. Der Deckelungsbetrag wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 719.828 € festgesetzt. Die im Haushaltsplan unter Produkt 28.1.01 Kulturförderung als freiwillige Leistung ausgewiesene Zuweisung an die Stadt Gießen für die Theater-GmbH ist in diesem Betrag nicht enthalten und darf in der tatsächlich entstehenden Höhe ausbezahlt werden.

Den Betrag für die Personalaufwendungen des Personals im Kernhaushalt begrenze ich auf 27.691.165 €. Die im Konsolidierungsvertrag dargestellte jährliche Einsparung in Höhe von 500.000 € ist ausgehend von diesem Deckelungsbetrag zu erwirtschaften und durch

die Ausbringung entsprechender Sperrvermerke sicherzustellen, so dass im Rechnungsergebnis maximal 27.191.165 € an Personalaufwendungen entstehen.

Im Dezember 2011 hat der Kreis Gießen mit einer umfassenden und auf mehrere Jahre angelegten Organisationsuntersuchung begonnen. Ergebnisse und einzelne Handlungsempfehlungen aus dieser Untersuchung sind bereits teilweise in das vorgelegte Haushaltssicherungskonzept eingeflossen. Aufgrund des hohen möglichen Konsolidierungspotenzials ist dieses Projekt konsequent weiter zu verfolgen.

Um die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erhalten und die Belastungen für die Zukunft zu minimieren, vermag ich die Haushaltsgenehmigung 2015 nur mit folgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen zu erteilen:

1. Nach dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.10.2014 (Orientierungsdatenerlass) hat der Arbeitskreis Stabilitätsrat wegen der neuen Schuldenregel des Grundgesetzes, die für die Länderhaushalte ein Neuverschuldungsverbot enthält, keine Empfehlung bezüglich einer maximal zulässigen Ausgabenlinie für Länder und Kommunen abgegeben. Zur Einhaltung der beschlossenen Verschuldungsgrenzen und der Vorgaben des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes muss der finanzpolitische Kurs strikter Haushaltskonsolidierung auf der Ausgaben- und Einnahmeseite jedoch auch bei den Kommunen verstärkt fortgesetzt werden.

Ich bitte, diesen Grundsatz bei allen finanziellen Entscheidungen zu beachten.

2. Die in den Kontengruppen 62, 63, 640 – 643, 647 - 649 und 65 abgebildeten Personalaufwendungen sind für das Personal des Kernhaushalts (ohne Jobcenter) auf max. 27.691.165 € zu begrenzen. Diese Summe ergibt sich aus dem durchschnittlichen Ansatz der Personalkosten in den Haushaltsjahren 2010/2011 sowie unter Berücksichtigung der vom Landkreis Gießen geschätzten linearen Steigerung der Beamtenbesoldung und der Tarifentgelte um jeweils 2% p.a. gemäß Darstellung der Konsolidierungsmaßnahme im Schutzschirmantrag. Es erfolgte eine Bereinigung um Jobcenter, Servicebetrieb und die in Sachkosten umgewandelten Aufwendungen. Zusätzlich wurden die Personalaufwendungen für 3 zusätzliche Stellen zur Ausführung des Wohngeldgesetzes ab 01.07.2013 sowie für 6 zusätzliche Stellen im Team Asyl ab 01.01.2015 sowie ein weiterer pauschaler Anstieg von 1% der ermittelten Gesamtsumme als Spielraum gewährt. Die im Konsolidierungsvertrag dargestellte jährliche Einsparung in Höhe von 500.000 € ist ausgehend von diesem Deckelungsbetrag zu erwirtschaften und durch die Ausbringung entsprechender Sperrvermerke sicherzustellen. Unvermeidbare Personalkostensteigerungen sind durch geeignete personalwirtschaftliche Maßnahmen zu erwirtschaften.
3. Überschreitungen dieser Personalkostendeckelung können nur in Höhe der nachgewiesenen Refinanzierungsbeträge für die neuen Stellen mit neuen Aufgaben ab 2012 toleriert werden. Der Personalkostenanteil, der vom Landkreis getragen werden muss, ist durch geeignete personalwirtschaftliche Maßnahmen zu erwirtschaften. Im Übrigen sind, unabhängig von vorgesehenen Stellenplanausweitungen und möglichen (teilweisen) Refinanzierungen, die Vereinbarungen aus dem Schutzschirmvertrag zwingend einzuhalten.

Der transparente Nachweis des Refinanzierungsanteils für das Haushaltsjahr 2014 ist bis zum 30.06.2015 vorzulegen.

4. Die Zahl der tatsächlich besetzten Stellen jeweils zum 01. eines jeden Monats ist mir quartalsweise mitzuteilen.

5. Über die Fortschritte der ergriffenen Maßnahmen zur Gegensteuerung des Splittings ist bis zum 30.11.2015 zu berichten.
6. Die Gesamtsumme der freiwilligen Leistungen (ohne die Zuwendung an die Stadt Gießen für die Theater GmbH) ist auf 719.828 € zu begrenzen. Diese Summe ergibt sich aus dem Deckelungsbetrag des Vorjahres unter Berücksichtigung der notwendigen Ausweitungen im Bereich der Umlageverpflichtungen an die Zweckverbände sowie erforderlicher Beiträge. Die Aufwendungen für die neuen freiwilligen Leistungen haben bei der Festsetzung des Deckelungsbetrages 2015 keine Berücksichtigung gefunden. Vor dem Hintergrund der sich im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung abzeichnenden Jahresverluste ist eine Ausweitung der freiwilligen Leistungen auch weiterhin nicht darstellbar. Zusätzliche Leistungen dürfen nicht erbracht, zusätzliche vertragliche Bindungen nicht mehr eingegangen werden, es sei denn, dies führt nachweislich zu einer Verminderung der Ausgaben im Pflichtbereich. Bei bestehenden vertraglichen Verpflichtungen ist zu prüfen, ob diese aufgelöst bzw. nach Ablauf nicht mehr erneuert oder verlängert werden.

Künftig ist weiterhin jedem Antrag auf Haushaltsgenehmigung eine gesonderte Aufstellung aller Leistungen beizufügen, auf deren Auszahlung ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch nicht besteht. Diese sind einer ständigen Wirtschaftlichkeitsprüfung im Sinne einer Kosten-Nutzen-Relation zu unterziehen. Dieser Aufstellung ist eine Darstellung der tatsächlichen Konsolidierungserfolge des abgelaufenen Haushaltsjahres beizufügen.

7. Unterjährige Berichte über den aktuellen Stand der Erträge bzw. Aufwendungen auf der Ebene der Kontengruppen mit dem Ziel, ggf. entsprechend nachzusteuern, haben sich bewährt. Über die Entwicklung des Haushaltsvollzugs ist mir bis zum 31.07.2015, 31.10.2015 und 15.02.2016 zu berichten. In den Berichten sind die Erträge bzw. Aufwendungen der Kontenklassen 5, 6 und 7 auf der Ebene der Kontengruppen darzustellen. Das Datenmaterial der Berichte ist um Prognosen über die Entwicklung bis zum Ende des jeweiligen Haushaltjahres zu ergänzen.

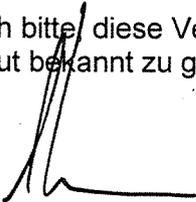
In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die bestehende Berichtspflicht gegenüber dem Kreistag nach § 28 GemHVO.

8. Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen durch Einsparungen an anderer Stelle kompensiert werden.
9. Ertragsabhängige Produkte sind fortlaufend mit dem Ziel zu überprüfen, Unterdeckungen zu vermeiden.
10. Hinsichtlich der Pflichtaufgaben sind alle Möglichkeiten der Kostenreduzierung auszuschöpfen. Bei Art, Umfang und Ermessensausübung der Aufgabenwahrnehmung sind die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit konsequent anzuwenden. Standardabsenkungen müssen ggf. in Kauf genommen werden.
11. Die Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung aus dem vorgelegten Haushaltssicherungskonzept sind konsequent umzusetzen.
12. Aufgrund des am 21.12.2012 mit dem Land Hessen geschlossenen Konsolidierungsvertrags hat sich der Landkreis Gießen zu erheblichen Konsolidierungsanstrengungen verpflichtet. Soweit erkennbar ist, dass Inhalte dieses Vertrages nicht oder nicht vollständig eingehalten werden können, sind die dadurch entstandenen Konsolidierungslücken durch Mehrerträge oder Minderaufwendungen an anderer Stelle zu kompensieren. Die Abweichungen vom Schutzschirmvertrag sind in den einzelnen Maßnahmen in den Halbjahresberichten zur Schutzschirmvereinbarung darzustellen.

13. Das Ziel der laufenden Maßnahme Nr. 46 „Beteiligung der Stadt Gießen an der Rufbereitschaft des Jugendamtes des Landkreises“ wurde von Ihnen als erledigt erklärt und unter die Maßnahme „Begrenzung der Personalkosten“ subsummiert. Der anvisierte Konsolidierungsbetrag müsste demnach zusätzlich bei der Personalkostenbegrenzung eingespart werden, ist dort aber nicht berücksichtigt. Ich bitte um Beachtung und Berichtigung im nächsten Bericht zum Konsolidierungsfortschritt.
14. Über die Erkenntnisse/Ergebnisse aus dem geänderten Konzept der Fallrevision im Produkt „Hilfen zur Erziehung“ ist bis 31.10.2015 zu berichten.
15. Die Organisationsuntersuchung der Gesamtverwaltung ist weiter zu verfolgen. Die jeweils aktuellen Zwischenergebnisse aus den einzelnen Clustern sind mir unaufgefordert vorzulegen.
16. Den Haushaltssatzungen und –plänen künftiger Jahre ist weiterhin eine jahresbezogene Liquiditätsplanung zur Beurteilung der Berechnungsgrundlage des Kassenkredit höchstbetrages beizufügen. Die Liquiditätsbedarfe sind monatsbezogen darzustellen. Des Weiteren ist der Stand der Kassenkreditaufnahmen der letzten drei Jahre zum Stichtag 31.12. sowie die Höhe der investiv eingesetzten Kassenkredite unter Angabe der voraussichtlichen Dauer, für die diese Kredite investiv eingesetzt werden, mitzuteilen.

Ich gehe davon aus, dass über meine Erwartungen und Hinweise hinaus, alle Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft und vorhandene sowie etwaige weitere, derzeit noch nicht erkannte Einsparmöglichkeiten genutzt werden.

Ich bitte diese Verfügung dem Kreistag gemäß § 29 Abs. 3 HKO in vollständigem Wortlaut bekannt zu geben.



Dr. Witteck
Regierungspräsident

Genehmigung

Hiermit erteile ich unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Nebenbestimmungen die aufsichtsbehördliche Genehmigung

1. zu den in § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Gießen für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

5.582.750 €

(in Worten: Fünf Millionen fünfhundertzweiundachtzigtausendsiebenhundertfünfzig Euro)

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i.V.m. § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

14.460.000 €

(in Worten: Vierzehn Millionen vierhundertsechzigtausend Euro)

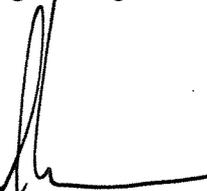
gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m § 102 Abs. 4 HGO;

3. zum in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung genannten Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von

195.000.000 €

(in Worten: Einhundertfünfundneunzig Millionen Euro)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m § 105 Abs. 2 HGO.


Dr. Witteck
Regierungspräsident

